



### Kostenneutrale Erhöhung der Sparbeiträge durch Senkung der Risikobeiträge (Art. 47.1)

Durch den guten Schadenverlauf der letzten Jahre ist es möglich, die Risikobeiträge in jedem Alter total um 0,8 Beitragsprozente zu senken und gleichzeitig die Sparbeiträge ab Alter 25 total um 0,8 Beitragsprozente zu erhöhen. Dadurch ist sichergestellt, dass das bisherige modellmässige Leistungsziel von ca. 50 % der versicherten Besoldung im neuen Rentenalter 65 erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Verlagerung der Risikobeiträge zu den Sparbeiträgen und der neuen Weiterversicherungsmöglichkeit bis zum Alter 70 ergeben sich folgende Beiträge im Basisplan ab 1. Januar 2019:

#### Neue Beitragstabelle ab 1. Januar 2019 (Alter 18-70):

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte in %			Beiträge Arbeitgeber in %				
	Risiko Verwaltung	(0,7%) (0,1%)	Alter	Total	Risiko Verwaltung	(0,7%) (0,1%)	Alter	Total
18–24		0,80	0,00	0,80	0,80	0,00	0,00	0,80
25–29		0,80	5,95	6,75	0,80	5,95	5,95	6,75
30–34		0,80	7,00	7,80	0,80	7,00	7,00	7,80
35–41		0,80	8,10	8,90	0,80	8,10	8,10	8,90
42–65		0,80	9,10	9,90	0,80	12,20	12,20	13,00
66–70		0,80	5,95	6,75	0,80	5,95	5,95	6,75

Die Beiträge der Arbeitgeber für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente ab Alter 62 von 0,7 Beitragsprozente während der Übergangsfrist gemäss Art. 70a und für die Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben um 6 Prozent von 1,5 Beitragsprozente gemäss Art. 70b werden separat erhoben.

#### Neue Altersgutschriften im Basisplan ab 1. Januar 2019 (Art. 23.1)

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25–29	11,9 %
30–34	14,0 %
35–41	16,2 %
42–65	21,3 %
66–70	11,9 %